

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

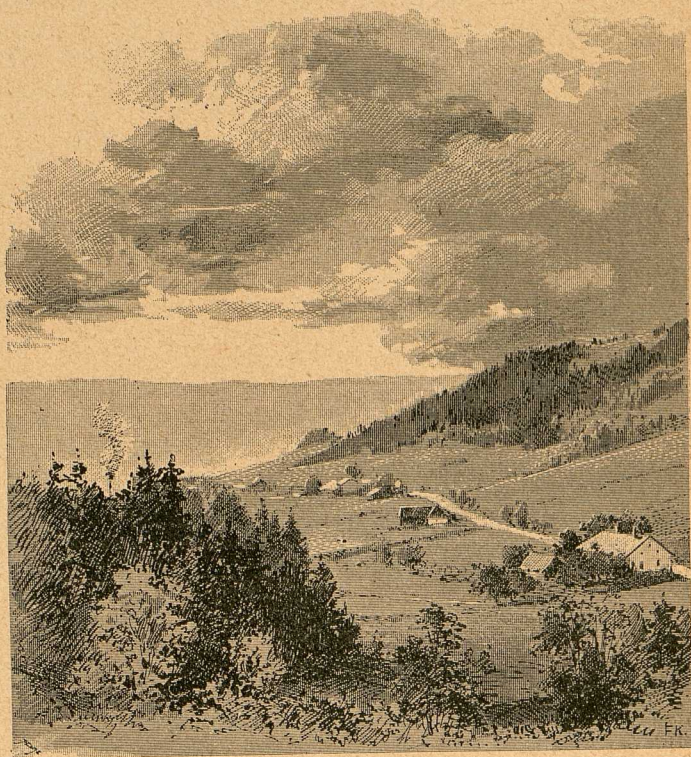
verusque rector et tutor honorum illorum) bevollmächtigte, die Grenzen in Gemeinschaft mit Diviſch von Sternberg und anderen dazu geeigneten Männern festzustellen, was auch geschah. *)

Dietrich von Füllstein hatte 1301 seinem getreuen Kunzo (Konrad) einen am Mittellauf des Steinbaches, der teilweise die nordöstliche Grenze des Odrauers Bezirkes bildet, gelegenen Wald zum Ausroden und zur Anlage eines Dorfes mit dem Namen „Steinbach“ gegeben. Dieser Wald dürfte zum Besitze des Klosters Trebitsch gehört haben, dessen Güter 1901 dem Domkapitel verpfändet waren.

Dietrich überließ dem Kunzo für die bei der Anlage des Dorfes gehabte Mühe das Dorfgericht mit folgenden Freiheiten: Er schenkte ihm eine freie Hube und die siebente Hube, welche zinsen sollte, mit dem Rechte, am Steinbache zwei Mühlen mit zwei Rädern anzulegen. Von jedem weiteren Rade sollte er einen Vierdung reines Silber zinsen.

Ferner erteilte er ihm die Befugnis, eine Schenke zu errichten und einen Bäcker, Fleischer, Schuster und Schmied zu halten. Die zu errichtende Kirche beschenkte er mit einer halben freien Hube und verpflichtete den Richter, ebensoviel dazu zu widmen, wofür er zinsfrei bleiben sollte, die Bauern jedoch nicht. Eine weitere halbe Hube wurde für den Viehtrieb und zur Hutweide

bestimmt. Er gebot ferner, daß sich die Ansiedler nach Leobichitzer Recht zu halten und in zweifelhaften Fällen in Wytchenau (Wigstadt) die Belehrung einzuholen hätten. Auch überließ er dem Richter den dritten Pfennig von den Buß- und Strafgeldern. Den Ansiedlern gestand er 20 Ruten auf eine Hube zu und gewährte ihnen 20 Jahre Steuerfreiheit, nach deren Ablauf sie von jeder Hube zu St. Walpurgis und St. Martini je einen Vierdung reines Silber zu zinsen hatten. Auch sollte jeder Bauer dem Grundherrn jährlich vier Tage am Acker roboten. Die Urkunde wurde am 25. November 1301 in Bautsch ausgestellt



Blick von der Pochhütte auf Sternfeld.

Nach einem Lichtbilde von K. Gerlich.

*) C.-C.: II, 932.